

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)

I. Vorwort

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren die Erwartungen des Volkswagen Konzerns an die Einstellung und das Verhalten der Geschäftspartner innerhalb ihrer Unternehmenstätigkeit. Die Anforderungen werden als Grundlage dafür angesehen, dass die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Volkswagen Konzern und seinen Partnern erfolgreich gestaltet werden können.

II. Kooperation

Die Anforderungen orientieren sich an den nationalen sowie internationalen Vorgaben und Konventionen, internen Normen und Werten. Sie basieren unter anderem auf den Prinzipien des Global Compact, der Charta für eine langfristige tragfähige Entwicklung der Internationalen Handelskammer sowie den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und werden durch die Volkswagen Umweltpolitik, die daraus abgeleiteten Umweltziele und Umweltvorgaben, die Qualitätspolitik sowie die Erklärung sozialer Rechte von Volkswagen ergänzt.

Mit dem Ziel einer erfolgreichen und nachhaltigen Geschäftstätigkeit überzeugen wir im Wettbewerb mit der Qualität und Wertigkeit unserer Produkte und Leistungen. Die Geschäftspartner von Volkswagen gestalten den Unternehmenserfolg des Konzerns maßgeblich mit. Partnerschaftliches Verhalten verschafft beständige Geschäftsbeziehungen, die sich durch beiderseitigen Nutzen auszeichnen. Daher setzt Volkswagen auf eine enge Kooperation mit seinen Geschäftspartnern. Für unsere Zusammenarbeit sind Integrität, Fairness, Transparenz und Partnerschaft grundlegende Werte.

Volkswagen steht für ein achtbares, ehrliches und regelkonformes Handeln im Geschäftsalltag. Dieses wird auch von den Geschäftspartnern erwartet, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung. Deshalb erwartet Volkswagen, dass auch die Geschäftspartner sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen verpflichten.

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Darüber hinaus erwartet der Volkswagen Konzern, dass sich seine Geschäftspartner für die Einhaltung der Anforderungen auch durch ihre Zulieferer einsetzen. Aus diesen Anforderungen können durch Dritte keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

III. Anwendungsbereich

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeit gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Volkswagen Konzern und seinen Geschäftspartnern.

Der Volkswagen Konzern behält sich das Recht vor, die Einhaltung der nachgenannten Anforderungen beim Geschäftspartner durch Experten nur nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere Datenschutz, vor Ort zu prüfen.

IV. Anforderungen

1. Umweltschutz

Volkswagen entwickelt, produziert und vertreibt weltweit Automobile zur Sicherstellung individueller Mobilität. Er trägt die Verantwortung für die kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit seiner Produkte und die Verringerung der Beanspruchung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Aus diesem Grund ist die Einhaltung aller betreffenden Umweltgesetze und -bestimmungen durch Geschäftspartner in allen Ländern, in denen sie tätig sind, eine Selbstverständlichkeit. Verbindlich sind

- die Volkswagen Umweltpolitik;
- die Umweltziele der Technischen Entwicklung;
- die VW-Norm 01155 (Fahrzeug-Zulieferteile);
- die Ziffern 2.1 (Zielsetzung der Norm), 8. (Umweltverträglichkeit), 9.1 (Werkstoffgebote und -verbote) und 9.2 (Werkstoffanforderungen) der VW-Norm 99000 (Übergreifende Anforderungen zur Leistungserbringung im Rahmen der Bauteilentwicklung); und
- die Vorgaben in den Standard-Bauteile-Lastenheften.

Darüber hinaus erwartet Volkswagen von seinen Geschäftspartnern die Berücksichtigung und Einhaltung folgender Aspekte:

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Umweltorientiertes Management ist eines der vorrangigen Ziele der Unternehmenspolitik. Volkswagen erwartet deshalb von allen Geschäftspartnern mit Produktionsstandorten ein geeignetes Umweltmanagementsystem und darüber hinaus von seinen Hauptlieferanten ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS Verordnung der Europäischen Union.

Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen

Mit ökologischen Herausforderungen wird umsichtig und vorausschauend umgegangen. Es werden Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt ergriffen. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ist hinzuwirken.

Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden; Produkte und Prozesse mit geringem Ressourcenverbrauch und Treibhausgasausstoß

Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten vermieden oder so gering wie möglich gehalten. Bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie bei anderen Tätigkeiten werden der sparsame Einsatz von Energie und Rohstoffen, die Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden berücksichtigt.

Abfall und Recycling

Bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie anderen Tätigkeiten werden die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung, das Recycling als auch die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung des Restabfalls berücksichtigt.

Qualifizierung des Personals

Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Aufgaben im Umweltschutz motiviert, informiert und geschult.

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

2. Rechte der Mitarbeiter

Für Volkswagen ist die Achtung der international anerkannten Menschenrechte Grundlage aller Geschäftsbeziehungen. Folgende Bestimmungen sowie das Arbeitsrecht in dem Land, in dem die Geschäftspartner tätig sind, sind insbesondere zu beachten:

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Keine Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, wird gewährleistet. Mitarbeiter werden grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert.

Keine Zwangsarbeit

Volkswagen lehnt jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit ab.

Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der staatlichen Regelungen wird beachtet.

Vergütungen und Leistungen

Die Vergütungen und Leistungen, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt oder erbracht werden, entsprechen mindestens dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientieren sie sich an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche.

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner hält zumindest die jeweiligen nationalen Standards für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt ein und wird in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

3. Transparente Geschäftsbeziehungen

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Geschäftspartner von Volkswagen treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

Korruptionsbekämpfung

Volkswagen unterstützt die nationalen und internationalen Bemühungen, den Wettbewerb nicht durch Bestechung zu beeinflussen oder zu verfälschen und lehnt jegliches korrupte und unternehmensschädigende Verhalten ab. Von seinen Geschäftspartnern verlangt Volkswagen, dass sie jede Form von Korruption, hierzu zählen auch sog. „Facilitation Payments“ (Beschleunigungszahlungen für routinemäßige Amtshandlungen), ablehnen und verhindern. Die Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

4. Faires Marktverhalten

Freier Wettbewerb

Volkswagen verlangt von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich an die geltenden und anwendbaren Wettbewerbs- und Kartellgesetze halten. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Im- und Exportkontrollen

Beim Im- und Export von Waren/Dienstleistungen halten die Geschäftspartner alle gültigen und anwendbaren Gesetze ein.

Geldwäsche

Die Geschäftspartner haben nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie haben darauf zu achten, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

5. Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Der Volkswagen Konzern erwartet von seinen Lieferanten, dass jegliche von konfliktbehafteten Schmelzen stammenden Mineralien vermieden werden. Mineralien werden als konfliktbehaftet eingeordnet, wenn durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung/Bearbeitung oder durch den Export nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt werden.

Informationen zu den vom Lieferanten oder Sub-Lieferanten genutzten Schmelzen oder Raffinerien für Mineralien, wie z.B. Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, müssen auf Anfrage von Volkswagen an den Konzern übermittelt werden.

Volkswagen empfiehlt zu diesem Zweck die Verwendung der standardisierten Reporting-Vorlage (Conflict Minerals Reporting Template) der conflict-free sourcing initiative (cfsi). Mithilfe der Daten der cfsi wird Volkswagen seine Lieferanten, die in einer Geschäftsbeziehung mit einer konfliktbehafteten Schmelze oder Raffinerie stehen, über die Möglichkeiten zur Nutzung konfliktfreier Schmelzen oder Raffinerien informieren.

Unsere Lieferanten werden dazu aufgefordert, ihrer Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette gerecht zu werden. Hierzu gehört die Implementierung von Maßnahmen, welche sicherstellen, dass die vom Lieferanten genutzten Mineralien – insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram und Gold – nicht zur direkten oder indirekten Förderung oder Unterstützung bewaffneter Konflikte beitragen.

Die Anforderungen zur Sorgfaltspflicht sind eine Erweiterung der oben genannten Nachhaltigkeitsanforderungen zu Umweltschutz, Rechte der Mitarbeiter, transparente Geschäftsbeziehungen und faires Marktverhalten, welche integrale Bestandteile der Durchführung der Sorgfaltspflicht sind.

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

V. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Anforderungen

Volkswagen betrachtet die Einhaltung der in diesem Dokument formulierten Anforderungen als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis. Hält sich ein Geschäftspartner von Volkswagen nicht an diese Anforderungen, behält sich Volkswagen vor, die Geschäftsbeziehung zu diesem Geschäftspartner durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt in der Entscheidungshoheit von Volkswagen auf derartige Konsequenzen zu verzichten und an Stelle dessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Geschäftspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.

Wolfsburg, 28. April 2016



Dr. F. J. Garcia Sanz
Mitglied des Konzernvorstands



Dr. C. Hohmann-Dernhardt
Mitglied des Konzernvorstands